

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00024 vom 9. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2014.00024

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00024 du 9 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00024 del 9 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

5. Oktober 2010 den Antrag für eine gebundene Vorsorgeversicherung (Erwerbsunfähigkeits-Versicherung mit Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit)

mit der AXA Leben AG (Urk. 2/27). Am 21. Oktober 2010 beantwortete er Fragen zum Gesundheitszustand (Urk. 11/7).

Am 20. Dezember 2010 stellte die AXA Leben AG die Versicherungspolice aus, gemäss welcher bei Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit - nach einer Wartefrist von 24

Monaten - die Ausrichtung einer jährlichen Erwerbsunfähigkeitsrente bis zum 31. Oktober 2024 von Fr. 120'000.-- sowie nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Prämienbefreiung vorgesehen war (Urk. 2/3).

E. 1.1

Der Y. Staatsangehörige X., geboren 1959, arbeitete ab Februar 2010 als Finanzbroker in Z. (vgl. Urk. 2/9 S. 1, 2, Urk. 2/12 S. 5).

Er unterzeichnete am

E. 1.2

Dem Versicherten wurde von seinem Hausarzt, Dr. med. A., Internist, B., aufgrund einer depressiven Episode und einer Anpassungsstörung

seit 24. Oktober 2011 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert (Urk.

16/47 S. 2).

Am 6. Februar 2012 meldete er

sich

bei der IV-Stelle des Kantons C. zum Leistungsbezug an (vgl. Urk.

16/55). Die IV-Stelle C. gewährte am 5. Juni 2014 Arbeitsvermittlung (Urk. 16/58).

Sie teilte am 9. September 2014 sodann mit, dass sie die Kosten für einen Arbeitsversuch übernehme (Urk. 16/59).

E. 1.3

Am 5. März 2012 teilte

X.

der AXA Leben AG mit, dass er erkrankt sei (vgl. Urk. 2/36), woraufhin er von der

AXA Leben AG mit Schreiben vom 14. März 2012 aufgefordert wurde, das Meldeformular einzureichen (Urk. 11/3). In der Folge

ersuchte er mit dem bei der AXA Leben AG am 4. Juli 2012 eingegangenen Meldeformular

unter Hinweis auf eine seit 24.

Oktober 2011 bestehende Arbeitsunfähigkeit wegen „psychischer Erkrankung“ um Ausrichtung von Erwerbsunfähigkeitsleistungen (Urk. 2/4 S. 1, 2; vgl. Urk. 2/36).

Die AXA Leben AG zog

daraufhin insbesondere die IV-Akten des Versicherten bei und gab ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag (vgl. Urk. 2/18, Urk. 16/41). Am 16. Mai 2013 erkundigte sie sich bei der Krankenversicherung von X.____, der

Bayrischen Beamtenkrankenkasse, ob bei ihm in den letzten zehn Jahren vor dem Vertragsabschluss im Oktober 2010 gesundheitliche Einschränkungen bzw. Krankheiten oder sonstige Beschwerden bestanden hätten (Urk. 2/31). Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 teilte die

Bayrischen Beamtenkrankenkasse die Behandlungen mit, für welche der Versicherte vom November 2003 bis Oktober 2010 bei ihr Rechnungen hat einreichen lassen (Urk.

2/3

E. 2

).

Hernach

kündigte die AXA Leben AG

am 24.

Juni 2013 den Versicherungsvertrag gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) mit der Begründung, es liege eine

Anzeigepflichtverletzung

(unkorrekte Antworten auf die Gesundheitsfragen) vor (Urk. 2/24). Mit der Kündigung des Versicherungsvertrags war der Versicherte nicht einverstanden (Urk. 2/35).

Eine Einigung konnte in der Folge trotz kontrovers geführtem Briefwechsel nicht erzielt werden (vgl. Urk. 2/3

E. 6

-39). 2.

Am 11. April 2014 erhob X.____ gegen die AXA Leben AG Klage mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): „

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.